

Medienmitteilung **der Anwälte der Familie Aufdenblatten** **vom 4. November 2021**

Zusammen mit der Familie Aufdenblatten freuen sich die Rechtsanwalte sehr, dass das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Wallis den Antrag der Oberstaatsanwaltschaft auf Anordnung von Untersuchungshaft auf die Intervention der drei Strafverteidiger hin abgelehnt hat, dass die drei inhaftierten Familienmitglieder wieder auf freiem Fuss sind und die Familie nun wieder vereint in Zermatt sein darf.

Nach den Strapazen der mehrtagigen Haft mussen die Betroffenen zu den aufwuhlenden und pragenden Erlebnissen der vergangenen Tage Distanz gewinnen, sich davon erholen konnen und zur Ruhe kommen.

Mit der heute in ihrer Medienmitteilung veroffentlichten Erwagung – der dringende Tatverdacht, dass sich die Beschuldigten verschiedener Delikte schuldig gemacht hatten, sei klar gegeben – verletzt das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Wallis in krasser Weise die in der Bundesverfassung verankerte Maxime der Unschuldsvermutung gemass Art. 32 Abs. 1 BV.

Das immens grosse, weit uber die Landesgrenzen hinausreichende mediale und offentliche Interesse an den Vorgangen rund um das Restaurant «Walliserkanne» in Zermatt und insbesondere am Schicksal der verhafteten Personen war uberwaltigend und beruhrend. Die hohen Erwartungen an die als Freiheitshelden Gefeierte stellen aber auch eine schwere Belastung dar.

Zur Deeskalation und Beruhigung der usserst emotionalen und durch die Medien zusatzlich aufgeheizten Stimmung einerseits und durch behordliche Anordnung andererseits bleibt das Restaurant «Walliserkanne» vorlaufig geschlossen. Selbstverstandlich hofft die Familie Aufdenblatten, bald wieder ihrer Berufung nachzukommen, namlich Gaste aus aller Welt zu bewirten.

Aus Rucksicht auf ihre physische und psychische Verfassung und um Kraft fur die kommende schwierige Zeit zu schopfen ist die Familie jetzt zu schutzen und von storenden usseren Einflussen abzuschirmen.

Aus diesem Grunde werden die Betroffenen in nachster Zeit den Medien und damit der offentlichkeit ausnahmslos nicht fur Auskunfte zur Verfugung stehen.

Fur samtliche diesbezugliche Anfragen steht Rechtsanwalt & Strafverteidiger Dr. iur. Walter M. Haefelin uber haefelin@bellevuerecht.ch zur Verfugung.